

Rückzugsorte des Adels? : Freisitze in der Ostschweiz

Autor(en): **Niederhäuser, Peter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mittelalter : Zeitschrift des Schweizerischen Burgenvereins =
Moyen Age : revue de l'Association Suisse Châteaux Forts =
Medioevo : rivista dell'Associazione Svizzera dei Castelli = Temp
medieval : rivista da l'Associaziun Svizra da Chastels**

Band (Jahr): **19 (2014)**

Heft 3

PDF erstellt am: **01.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-514066>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Rückzugsorte des Adels? Freisitze in der Ostschweiz

von Peter Niederhäuser

«Ein mächtiger, gevierter Thurm mit niedrigem Seitengebäude stieg empor, durch den Burggraben und die starke Ringmauer von der übrigen Stadt getrennt [...]. Das war die alte Veste Rore, der Freihof von Aarau. Man hatte damals in mehreren Städten Freihöfe, worin jeder verfolgte Unglückliche Zuflucht und Sicherheit fand, er mochte schuldig oder unschuldig sein. Die Wildheit der Sitten in jenem Zeitalter, wo ungestüme Selbstrache nicht selten der unbehilflichen und langsamen Gerechtigkeitspflege vorgriff, entschuldigte das Dasein dieser Stiftungen, die endlich nach fester Ausbildung der Staaten verschwunden sind».¹ Der aus Magdeburg stammende Schriftsteller und Politiker Heinrich Zschokke setzte in seinem 1824 erschienenen historischen Roman «Der Freihof von Aarau» einem einzelnen Freisitz ein besonderes Denkmal (Abb. 1). Das Interesse galt naturgemäss weniger dem historischen Gebäude und seiner Besitzergeschichte als den romantischen Irrungen und Wirrungen im spätmittelalterlichen Schweizer Mittelland. Dass aber ausgerechnet der Freihof von Aarau Eingang in die Erzählung fand, beruht zweifellos auf dem historischen Interesse Zschokkes, der den Turm als Symbol eines rechtlichen und staatlichen Wandels würdigte. Umso bedauerlicher, dass sowohl diese Geschichte als auch der Aarauer Freihof heute weitgehend vergessen sind.

Die Geschichte des Adels im Allgemeinen und das Phänomen der Freihöfe und Freisitze im Besonderen haben in der Schweiz bisher kaum Aufmerksamkeit gefunden. Gerade Freisitze, die mehr repräsentieren als den von Zschokke betonten Asylcharakter, scheinen ein exotisches Thema darzustellen, gibt es zu ihnen doch weder Forschungen noch Publikationen, obwohl die Schweiz oft als «Burgenland» wahrgenommen und gewürdigt wird. Während sich die Schloss-Forschung vor allem in baugeschichtlicher Perspektive mit der Vielfalt an Landsitzen, Herrenhäusern, Manoirs oder Campagnes beschäftigt, tauchen «Freisitze» bestenfalls in Fussnoten auf – was mit der dürftigen Überlieferung zusammenhängen mag.²

In weiten Teilen der Schweiz scheinen «Freisitze» als rechtlich privilegierte Adels- oder Patrizierhäuser gar nicht bestanden zu haben, entsprechend schwierig fällt es deshalb, dekorative «Mittelalter»-Formen der Frühen Neuzeit mit dem besonderen Charakter des Anwesens in Verbindung zu bringen. Wurde gerade im (Süd-)Tirol als

1: Turm Rore in Aarau AG. Der stark restaurierte Turm Rore in Aarau, ein Freihof, der nach langen Auseinandersetzungen um die rechtliche Sonderstellung 1515 schliesslich von der Stadt erworben und zum Rathaus umgebaut wurde.



der klassischen «An-» oder «Freisitz»-Landschaft lange die Verknüpfung von eigenen architektonischen Ornamenten mit dem rechtlichen Status des Baus hervorgehoben, behandelt die Forschung mittlerweile solche Zusammenhänge weit vorsichtiger. Auch in der Schweiz finden sich wohl kaum Zusammenhänge zwischen Formensprache und rechtlich befreitem Adelshaus und bleiben darüber hinaus Hinweise auf «Freisitze» grundsätzlich selten. Trotz der dürftigen Quellenlage sollen die folgenden Ausführungen das Thema der «Freisitze» näher vorstellen und im Rahmen einer mehr rechts- denn alltagsgeschichtlichen Annäherung in die Adels- und Schlosslandschaft vor allem der Ostschweiz einbetten. Zum besseren Verständnis für die Schweizer Rahmenbedingungen sind vorab einige einleitende Bemerkungen nötig: Das bescheidene Interesse für den Adel und für Adelssitze ohne Herrschaften ist nicht nur auf eine lückenhafte Überlieferung, sondern auch auf eine besondere historische und historiografische Tradition zurückzuführen. Als «Adelsvertilger» in die Geschichte eingegangen, um einen Begriff der zeitgenössischen Polemik um 1500 aufzugreifen, scheinen sich die eidgenössischen Orte noch im Mittelalter vom Joch adlig-habsburgischer Herrschaft befreit und eine besondere, von Stadt- und Länderorten geprägte «Staatlichkeit» errungen zu haben.³ Innerhalb dieser auch als «freiheitlich» und «bäuerlich» charakterisierten Herrschaft fand der Adel, so das Geschichtsbild, keinen Platz – er wurde verdrängt, wanderte aus, «verbürgerlichte» oder starb aus. Im Rückblick verstand – und versteht – sich die Schweiz als «demokratischen» Sonderfall innerhalb eines fürstlich wie adlig geprägten Europa und interessierte sich forschungsmässig weit stärker für die Innerschweiz als scheinbaren Nukleus der modernen Schweiz, denn für einen Adel, der seinen Einfluss, so die lange Zeit gängige Haltung, mit den Niederlagen Habsburgs gegen die Eidgenossen einbüsste. Kein Wunder, nahmen Adel und adlige Architektur in der Forschung lange Zeit ein Nischendasein ein. Aktuelle Untersuchungen erlauben inzwischen einen weit differenzierteren und nüchterneren Blick auf die Geschichte des Adels zwischen Mittelalter und Früher Neuzeit. Es lässt sich nicht übersehen, dass unter dem Gewicht einer von Stadt- und Länderorten konstituierten

Eidgenossenschaft die «Adelslandschaft» ab dem späten Mittelalter ein besonderes Gepräge erhielt. Der Hochadel verschwand mit wenigen Ausnahmen bis ins 16. Jh., die Zahl der niederadligen Geschlechter ging deutlich zurück, die fehlende Nähe von Fürstenhöfen erschwerte ein standesgemässes Leben wie auch den Aufstieg neuer Familien, und der Spielraum adliger Macht beschränkte sich mit der Festigung der eidgenössischen Herrschaft immer stärker auf eine lokale Ebene. Innerhalb der eidgenössischen Staatlichkeit überdauerten jedoch durchaus Elemente adliger Kultur und Herrschaft. Zu erwähnen sind hier die verschiedenen niedergerichtlichen Adels-herrschaften auf regionaler Ebene, zu erwähnen ist aber auch ein fließender Übergang vom alten habsburgischen Landadel zum neuen städtischen Patriziat.⁴ Innerhalb der eidgenössischen Orte etablierte sich im ausgehenden Mit-

¹ HEINRICH ZSCHOKKE, Der Freihof von Aarau, Aarau o. J. [Erstausgabe 1824] 70 f.

Dieser (leicht ergänzte) Aufsatz ist zuerst erschienen im Sammelband: KURT ANDERMANN/GUSTAV PFEIFFER (Hrsg.), *Ansitz – Freihaus – corte franca*. Bauliche und rechtsgeschichtliche Aspekte adligen Wohnens in der Vormoderne. Akten der Internationalen Tagung Brixen 2011; Veröffentlichungen des Südtiroler Landesarchivs 36 (Innsbruck 2013) 449–467. Ich bedanke mich bei den Herausgebern wie beim Verlag für die Erlaubnis zum Zweitabdruck.

² Als Überblick zum frühneuzeitlichen Schlossbau in der Schweiz bis heute unentbehrlich CHRISTIAN RENFER/EDUARD WIDMER, *Schlösser und Landsitze der Schweiz* (Zürich 1985). Vgl. auch die einzelnen Bände der von der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte herausgegebenen Reihe «Die Kunstdenkmäler der Schweiz».

³ Zur Geschichte der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft siehe vor allem BERNHARD STETTLER, *Die Eidgenossenschaft im 15. Jahrhundert*. Die Suche nach einem gemeinsamen Nenner (Zürich 2004) und ROGER SABLONIER, *Schweizer Eidgenossenschaft im 15. Jahrhundert*. Staatlichkeit, Politik und Selbstverständnis. In: JOSEF WIGET (Hrsg.), *Die Entstehung der Schweiz*. Vom Bundesbrief 1291 zur nationalen Geschichtskultur des 20. Jahrhunderts (Schwyz 1999) 9–42. Zum «bäuerlichen» Geschichtsbild vgl. den Band mit versammelten Aufsätzen von GUY P. MARCHAL, *Schweizer Gebrauchsgeschichte*. Geschichtsbilder, Mythenbildung und nationale Identität (Basel 2006).

⁴ Vgl. die entsprechenden Ausführungen bei STETTLER 2004 (wie Anm. 3), und SABLONIER 1999 (wie Anm. 3), sowie neuerdings PETER NIEDERHÄUSER, *Schweiz*. In: WERNER PARAVICINI (Hrsg.), bearb. von Jan Hirschbiegel, Anna Paulina Orłowska und Jörg Wettlaufer, *Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich 4: Grafen und Herren*. Residenzenforschung 15.IV/1 (Ostfildern 2012) 113–121. Einen fallweisen Einblick in den Wandel der Adelslandschaft erlauben die einzelnen Aufsätze in: PETER NIEDERHÄUSER (Hrsg.), *Alter Adel – neuer Adel? Zürcher Adel zwischen Spätmittelalter und Früher Neuzeit*. Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 70 (Zürich 2003); PETER NIEDERHÄUSER (Hrsg.), *Die Habsburger zwischen Aare und Bodensee*. Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 77 (Zürich 2010).

telalter eine neue «patrizische» Führungsgruppe, die sich je länger, desto offensichtlicher als «Adel» verstand, adelsähnlich lebte, Adelsherrschaften aufkaufte und in traditionelle Adelsgeschlechter einheiratete. Alteingesessene Adelsfamilien standen in der spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft so genannten Aufsteigern gegenüber, wobei sich die beiden Gruppen immer stärker annäherten und zudem verwandtschaftlich häufig mit süddeutschen Adelsgeschlechtern verbunden waren. Die Grenze zwischen Adel und Nicht-Adel (oder Noch-nicht-Adel) verlief auch in der Schweiz oft fließend.⁵

Wer sich für den Adel – und für «Freisitze» – im Gebiet der heutigen Schweiz interessiert, sieht sich deshalb einer einseitigen und lückenhaften Historiografie gegenüber. Erst die letzten Jahre haben hier eine Öffnung gebracht, welche die Aristokratisierung der Schweiz in der Frühen Neuzeit und die fortdauernde Attraktivität von Adelskultur unterstreicht. Heute noch erhaltene Burgen, Schlossanlagen oder Landsitze sind Zeichen dieser Geschichte, wobei die Burgen der eidgenössischen Landvögte neben den Schlössern der Gerichtsherren oder den Landhäusern der städtischen Oberschicht stehen. Freisitze tauchen in diesem Umfeld bestenfalls am Rand auf. Schlecht in den Quellen dokumentiert und von der Forschung nur gestreift, scheinen Freisitze in herrschaftspolitischer Hinsicht von geringer Bedeutung und sind vor allem in peripheren Gebieten wie dem Thurgau anzutreffen. Trotzdem finden sich in einzelnen Regionen sehr wohl Spuren, die Aufschluss geben über «adlige» Identität wie über herrschaftspolitische Rahmenbedingungen. Eine erste Annäherung führt in den Aargau und in die habsburgische Vergangenheit des schweizerischen Mittellandes.

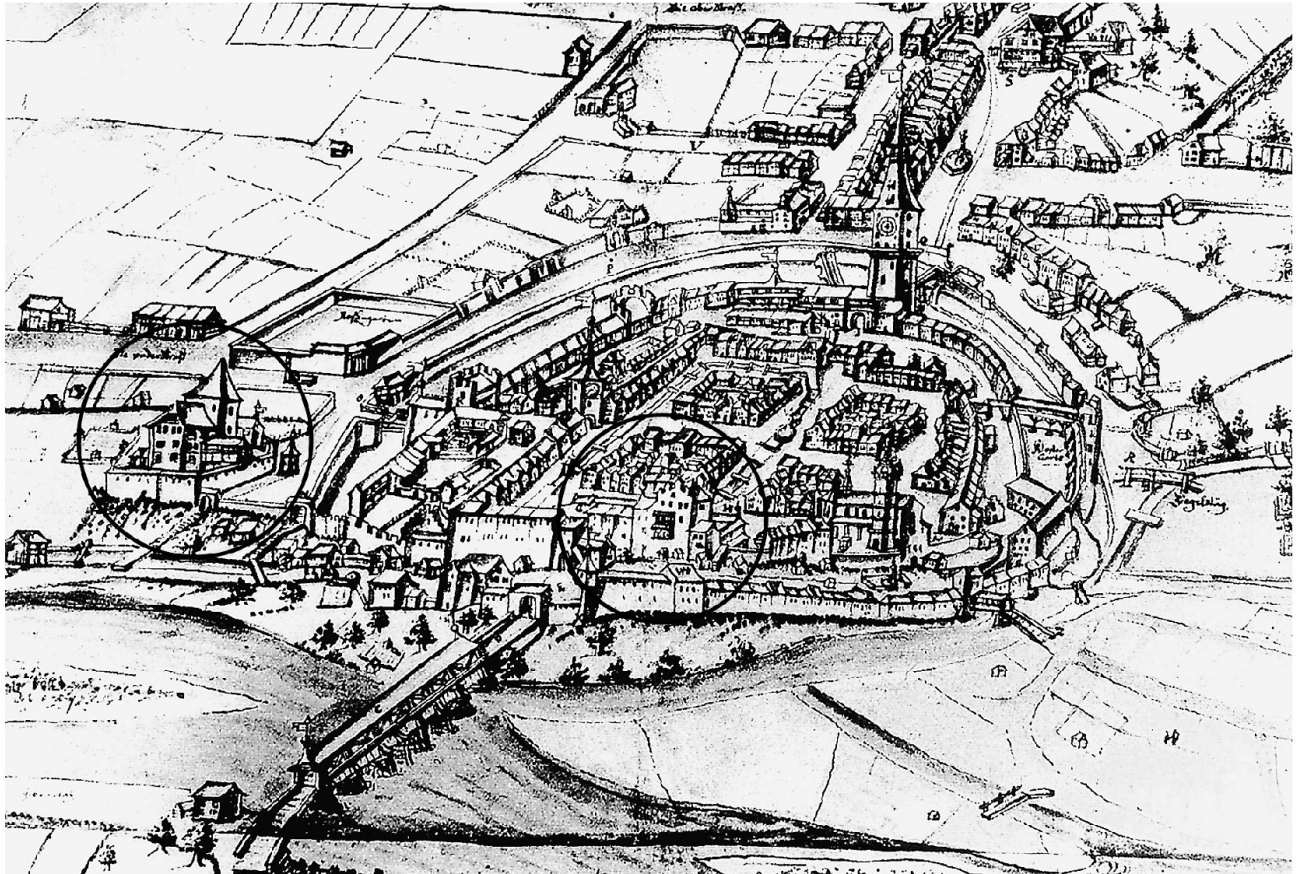
I

Es gehört zu den Eigenheiten dieser Thematik, dass mit dem eingangs zitierten Heinrich Zschokke ausgerechnet einer der Protagonisten einer «modernen» Schweiz einem «Freisitz» ein literarisches Denkmal setzte. Der Magdeburger Zschokke lebte seit 1798 in der Schweiz, wo er einerseits zu den Gründervätern der freiheitlichen Schweiz zählte, andererseits als Gelehrter und Schriftsteller nationale Themen aufgriff. 1824 kam sein Buch «Der Freihof von Aarau» heraus, ein historischer Roman,

der den habsburgisch-eidgenössischen Gegensatz im 15. Jh. an der Burg Rore in Aarau festmachte – dem wohl am besten dokumentierten «Freisitz» auf Schweizer Boden überhaupt. Zschokke verwendete den Freisitz allerdings nur als Ort historisch-dramatischer Handlungen und ging kaum auf die Bezeichnung und die damit verbundene Bedeutung ein. Mehr beiläufig fügte er in seinem Erzählfluss den Hinweis auf den Asylcharakter ein; eine Grafenfamilie schenkte im hohen Mittelalter dem Turm nicht nur den Namen, sondern begründete dank ihrer gräflichen Stellung auch den Freiheitsbezirk – so zumindest die Meinung Zschokkes.⁶

Tatsächlich erscheint der Turm Rore, eine heute noch erhaltene Burganlage in der Kleinstadt Aarau, 1337 erstmals in einem Privileg von Herzog Albrecht II. von Österreich (Abb. 2). Der Habsburger stellte in dieser Urkunde alle Adligen, die in der Stadt Aarau ihre Häuser hatten, in Bezug auf Steuern und Dienste den anderen Bürgern gleich. Davon ausgenommen war einzig die *burch in der stat, so Heinrich von Ror von uns besizet*; diese sei *vrie und ledig* und soll keine Steuern leisten.⁷ An dieser rechtlichen Sonderstellung änderte sich das 14. und 15. Jh. über wenig. 1373 bestätigten beispielsweise die Herzöge Albrecht III. und Leopold III. von Österreich ihrem Gefolgsmann Rudolf von Hallwyl den Lehnbesitz dieses Turms, erneuerten die damit verbundenen alten Freiheiten und Gnaden und wiesen dabei ausdrücklich auf den Asylcharakter hin: Niemand könne in dieser Burg verboten (mit Arrest belangt) werden, und Gefangene, die in der Burg Zuflucht fanden, genossen dort Schutz und Schirm. Bei dieser Gelegenheit wurde die spezielle Topografie erwähnt, seien doch der *turn und das haus genannt Rore umgeben mit ringmuren und graben in unser stat ze Arow*.⁸

Als Burg in der Stadt mit besonderen Freiheiten versehen, blieb der Turm Rore bis ins ausgehende Mittelalter ein adliger «Freisitz», dessen Status allerdings durchaus umstritten war. Der Rat der Kleinstadt war zwar in die habsburgische Herrschaft eingebunden, verfolgte aber das Ziel einer Stärkung der eigenen Macht und suchte vor allem innerhalb der Stadtmauern klare und einheitliche Verhältnisse zu schaffen. Dass er sich mit einem landesherrlich privilegierten Turm in der Stadt nicht anfreundete



2: Aarau, Vedute von Hans Ulrich Fisch II um 1665, mit Blick nach Süden. Linker Kreis: das ausserhalb der Stadt gelegene «Schlössli». Rechter Kreis: der in der Stadtbefestigung integrierte Turm «Rore»; er diente zum Zeitpunkt der Entstehung der Abbildung längst als Rathaus.

konnte, zeigen verschiedene Konflikte, die jedoch an der «Freiheit» der Burg wenig änderten. Auch die Reichsstadt Bern, die 1415 nach einem kurzen Kriegszug einen Grossteil des habsburgischen Aargaus besetzte und sich als neue Landesherrin etablierte, hielt an dieser Konstellation fest. 1427 bestätigte der Berner Rat *des huses freiheit* und stützte damit die Argumentation des damaligen Inhabers, Rüdger Trüllerei. Dieser lehnte nämlich alle Forderungen der Stadt Aarau ab mit dem Hinweis, *dasselbe hus sy von sunderen genaden von ir alten herrschaftten har also gefryet und begenadet gewesen, das alle die, so das hus imhatten und in lechens wise besässen [...] weder stüre noch ander dienst von dem selben hus noch von deheinem sinem güte der statt von Arow tün noch gewertig sin solt*. Zudem sei das Haus auch Asylort: *Wer umb erlich sach in dasselbe hus entrünne, das den nieman daruß ziechen noch dar inne verbietten sol*; bei Totschlägen stehe ein Urteil der Landesherrschaft zu.⁹ Ein

weiteres bernisches Urteil präzierte 1440, dass jeder Besitzer, der im Turm Rore lebe und diesen von Bern als Lehen empfangen habe, für die zu diesem Turm gehörigen Güter keine Steuern oder Dienste leisten solle. Für Schuldfragen, die Dienstleute der Burg betrafen, galt eine besondere Regelung.¹⁰ Bern hielt mit seiner Rechtsprechung ausdrücklich an der habsburgischen Privilegierung fest. Die Verdrängung Habsburgs aus dem Aargau war nicht etwa mit der Umkrempelung der Verhältnisse verbunden, vielmehr verstand sich der eidgenössische Ort als legitimer Rechtsnachfolger der bisherigen Landesherr-

⁹ KURT ANDERMANN/PETER JOHANEK (Hrsg.), *Zwischen Nicht-Adel und Adel. Vorträge und Forschungen* 53 (Stuttgart 2001).

¹⁰ ZSCHOKKE 1824 (wie Anm. 1) 71.

⁷ WALTHER MERZ, *Das Stadtrecht von Aarau*. Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen XVI/1 (Aarau [!] 1898) Nr. 10.

⁸ MERZ 1898 (wie Anm. 7) Nr. 13.

⁹ MERZ 1898 (wie Anm. 7) Nr. 36.

¹⁰ MERZ 1898 (wie Anm. 7) Nr. 43.



3: Ursprünglich eine habsburgische Ministerialenburg, seit dem ausgehenden Mittelalter ein adliger Freihof, heute ein Ausbildungszentrum – der stark restaurierte Unterhof in Diessenhofen TG.

schaft, wahrte sorgfältig das Alte Herkommen und etablierte sich spätestens mit dem faktischen Verzicht Habsburgs auf eine Rückgewinnung der Stammlande gegen Ende des 15. Jh. als unbestrittene Vormacht im westlichen Aargau.¹¹ Dieses Selbstverständnis bestimmte beispielsweise 1484 die Bestätigung der Freiheiten des Turms Rore. Nachdem die Briefe der Herrschaft Österreich ungültig geworden seien, bat Junker Hans Trüllerei Bern *als sin natürlích herrschaft, der der titell aller oberkeit daselbs zústannd*, um eine Erneuerung der Privilegien. Bern erfüllte diesen Wunsch und hielt urkundlich ausdrücklich fest, dass *derselb hof bi aller und iegklicher sinr fryung, exemption und súndrung belip, wie er dann bi einr loblichen herrschafft Österreich zitt gewesen*.¹²

Der Rat von Aarau fand schliesslich einen anderen Weg, um die rechtliche Situation innerhalb der Stadtmauer zu seinen Gunsten zu klären. Am 12. Februar 1515 erwarb die Stadt vom letzten Vertreter der Familie Trüllerei den *Fryghoff* – dessen Bezeichnung hier erstmals in dieser Form auftaucht – samt Gütern und Zehntrechten für

stattliche 1700 Gulden.¹³ Zwei Jahre später war der Rat an seinem Ziel: Auf Bitten von Aarau beschlossen Schultheiss und Rat von Bern, *die fryheit des turns daselbs zú Arouw in der statt gelägen genant ze Ror* zu annullieren und das Haus anderen Häusern, die keine Freiheiten hatten, gleichzustellen. Fortan sollen die Aarauer dieses Haus *ân alle beschwärd und beladtnús der fryheit besitzen, bruchen, nutzen und niessen*.¹⁴ Die Stadt Aarau ging noch einen Schritt weiter und baute den wenig geliebten Turm Rore in ein repräsentatives Rathaus um, das den städtischen Herrschaftsanspruch verkörperte; der Turm blieb als weithin sichtbares Symbol der Macht stehen. Während das Asylrecht künftig für den Kirchhof galt, blieb der Turm ein bernisches Lehen, das in regelmässigem Abstand von Bern bestätigt wurde. Noch Jahrzehnte später erschien das Lehen als *turn zu Arouw in der statt, genampt zu Ror, darus sy ir rhathus gemacht*, und hielt so die Erinnerung an den umstrittenen Freihof aufrecht, dem Zschokke im 19. Jahrhundert ein literarisches Denkmal setzte.¹⁵

Die Schaffung eines Sonderbezirks innerhalb einer Stadt, der von Steuern und anderen Verpflichtungen befreit war und als Immunität diente, fand sich auch in anderen Ortschaften, bezog sich aber in erster Linie auf geistliche «Freihöfe», städtische Niederlassungen von Klöstern. Adlige «Freihöfe» hingegen sind auf dem Gebiet der heutigen Schweiz kaum bekannt, spärlich dokumentiert und nicht erforscht. Ausgehend von der Privilegierung durch einen Stadtherrn, wie das Beispiel der Habsburger in Aarau zeigt, sind solche rechtlichen Sonderbezirke am ehesten für kleinere Landstädte belegt, wo die Herrschaftsstrukturen unklar oder gar umstritten waren. Zu erwähnen ist hier in erster Linie der Thurgau, ein politisches Randgebiet der Eidgenossenschaft, auf das unten noch ausführlicher einzugehen ist. Trotz dünner und lückenhafter Quellenlage finden sich in den Ortschaften Frauenfeld, Diessenhofen (Abb. 3), Bischofszell oder Arbon ab dem 15. Jh. Hinweise auf adlige «Freihöfe», was mit der adligen Präsenz in der Stadt, aber auch mit der schwachen Landesherrschaft zusammenhing. Dort finden sich neben Stadtburgen, die wie in Frauenfeld und Diessenhofen im Lauf des Mittelalters ihre herrschaftliche Bedeutung verloren hatten und fortan als standesgemässe Adelssitze einen mehr repräsentativen denn politischen Rang einnahmen, auch Adelshäuser, die wie in Bischofszell oder Frauenfeld gelegentlich als «freie» Häuser oder Höfe bezeichnet wurden.¹⁶

Gerade in Frauenfeld führte die Frage der rechtlichen Sonderstellung in der Mitte des 15. Jh. zu so heftigen Auseinandersetzungen zwischen Adligen und städtischem Rat, dass der habsburgische Landvogt 1454 intervenieren musste.¹⁷ Die in Zusammenhang mit der Beilegung des Streits aufgenommenen Kundschaften illustrieren die Bemühungen der Stadt, Sonderwünsche der adligen Bürger abzublocken – diese schuldeten in den Augen des städtischen Rats von ihren Häusern Wacht und andere Dienste, städtische Feuerschauer hätten freien Zugang zu adligen Gebäuden, die Knechte der Adligen sollten ebenfalls der Stadt schwören, und adliger Besitz konnte gepfändet werden.¹⁸ Letztlich gelang es den Adligen nicht, ihre – je nach Perspektive – neuen oder bisherigen Freiheiten durchzusetzen; als Alternative boten sich besondere Burgrechtsverträge an. So zog einer der Haupt-

akteure in diesem Streit, der Junker Hug von Hegi, von Frauenfeld nach Winterthur und liess sich 1468 gegen eine tiefe jährliche Steuerpauschale einbürgern, wobei er sich ausdrücklich vorbehielt, nur im Fall eines Krieges Wachtdienst zu leisten und weder zu Kriegsdienst ausserhalb der Stadt noch zu Rat oder Gericht verpflichtet zu werden.¹⁹ Ausschlaggebend war hier aber die Person und nicht das Haus – in Winterthur gab es wie in den meisten anderen Orten keine «Freihöfe».

¹¹ BERNHARD STETTLER, *In minem sinne es übel bilt daz jeman die von Ergöw schilt*. Eine Reimrede als Zeugnis für die Stimmung im Aargau während der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. *Argovia* 102 (1990), 1–25, und DERS., Eidgenossenschaft (wie Anm. 3) 136 oder 206. Vgl. auch PETER NIEDERHÄUSER, *Damit si bei dem Haus Osterreich beleiben*. Eidgenössische Kleinstädte und ihre Beziehungen zum Reich und zu Habsburg. In: SONJA DÜNNEBEL/CHRISTINE OTTNER (Hrsg.), *Aussenpolitisches Handeln im ausgehenden Mittelalter. Akteure und Ziele. Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters – Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii* 27 (Wien/Köln/Weimar 2007) 259–276.

¹² MERZ 1898 (wie Anm. 7) Nr. 61.

¹³ Die Urkunden des Stadtarchivs Aarau, bearb. von GEORG BONER. *Aargauer Urkunden IX* (Aarau 1942) Nr. 703.

¹⁴ MERZ 1898 (wie Anm. 7) Nr. 76.

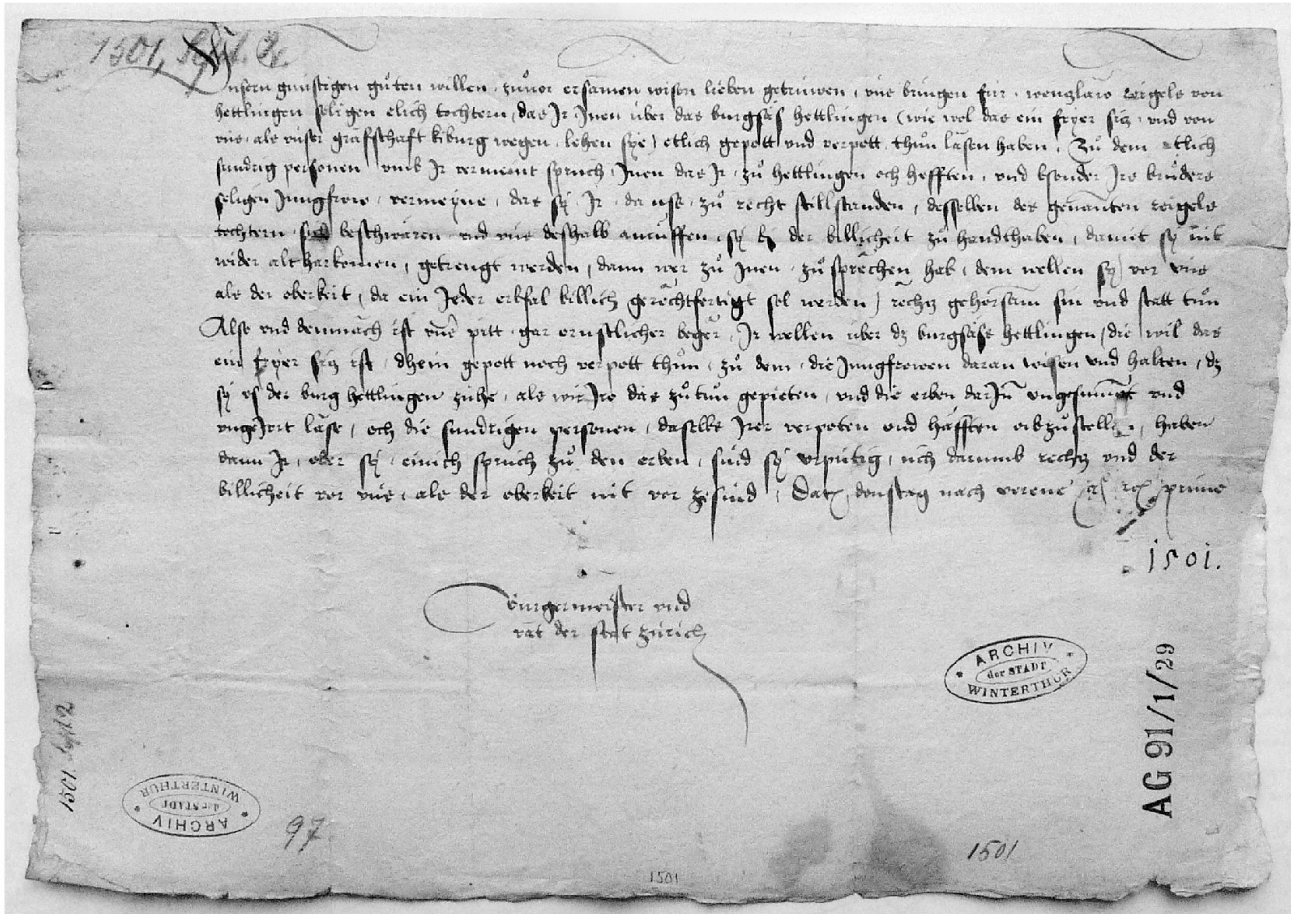
¹⁵ BONER 1942 (wie Anm. 13) Nr. 834. Zur Geschichte von Turm und Rathaus vgl. auch DERS., Von der Stadtgründung bis zum Ende der Bernerzeit. In: *Geschichte der Stadt Aarau* (Aarau/Frankfurt/Salzburg 1978) 94–407, hier 181–192.

¹⁶ Zur Stellung des Adels in Frauenfeld vgl. KURT BURKHARDT, Stadt und Adel in Frauenfeld 1250–1400. *Geist und Werk der Zeiten* 54 (Bern 1977); zum bischöflichen Freihof siehe beispielsweise JOSEPH KARL KRÜTLI, Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1556 bis 1586, Band 4/2 (Bern 1861) 1053 (1586). Zu den verschiedenen, sicher seit dem 15. Jh. belegten weltlichen Freihöfen in Bischofszell siehe ALBERT KNOEPFEL, Der Bezirk Bischofszell. Die Kunstdenkmäler des Kantons Thurgau 3 (Basel 1962) 122–126. Ein charakteristisches Beispiel für eine kompensatorische Funktion des «Freisitzes» findet sich in Diessenhofen, wo die ehemalige Burg des Stadtherrn mit dem politischen Wandel ihre zentrale Bedeutung verlor und künftig als repräsentativer adliger Wohnsitz diente, ohne mit der Stadtherrschaft verbunden zu sein. 1474 erstmals als «Freihof» erwähnt, separierte sich das Burggelände vielmehr von der städtischen Gemeinschaft. 1611 beschrieb ein Text das Schloss zu Diessenhofen als *hochadliche Freyheit* mit zwei Plätzen: *Der erste wirt niemals beschossen, wegen der großen Freyhait die etwa Todtschläger und dergleichen, so ihr asyllum und Freyheit darin suoehen, zu genißen haben. Der innere Hof aber wirt gesperrt und des nachts verschlossen [...] unt hat jezgenannten innere Platz oder Hoff nit weniger der vorderer sunderliche Freyheit und Gerechtigkeit*; zitiert nach ALFONS RAIMANN, Der Bezirk Diessenhofen. Die Kunstdenkmäler des Kantons Thurgau 5 (Basel 1992) 86 f.

¹⁷ Bürgerarchiv Frauenfeld, Urkunden Nr. 100 und 106.

¹⁸ Bürgerarchiv Frauenfeld, Urkunde Nr. 104; zum Umfeld siehe ADRIAN OETTLI, Habsburger Landesherrschaft in der Krise? Ein innerstädtischer Konflikt Mitte des 15. Jahrhunderts, ungedr. phil. Masterarbeit, Zürich 2011.

¹⁹ StdA Winterthur, Ratsprotokolle B 2/2, fol. 12r–v.

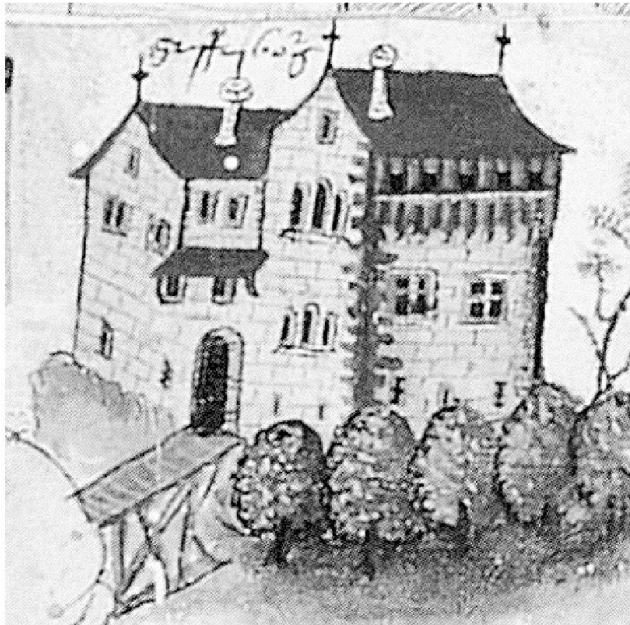


4: Die erste ausdrückliche Erwähnung eines zürcherischen «Freisitzes»? In einem Schreiben an die Stadt Winterthur machte der Zürcher Rat am 2. September 1501 auf den besonderen Rang der Burg Hettlingen aufmerksam. Das Dorf Hettlingen gehörte zwar Winterthur, die Burg sei aber ein «freier Sitz».

II

«Freihöfe» oder «Freisitze» finden sich, wenn überhaupt, weit häufiger auf der Landschaft. Die Wurzeln dürften auf eine besondere Rechtsstellung von Burg und Burgareal zurückgehen, allerdings ist die entsprechende Überlieferung rudimentär. Für die Burg Rüssegg an der Reuss, Sitz der Freiherren von Rüssegg, ist beispielsweise für 1420 die Gerichtsbarkeit *in der burg und vorburg zwüschen den graben untz an den tod* überliefert.²⁰ Da viele Burgen im Lauf der Zeit einen Funktionswandel erfuhren und grössere Anlagen oft als Vogteisitze der eidgenössischen Orte einen neuen Rang erhielten, lassen sich meist nur aus dem Rückblick gelegentliche Rückschlüsse auf eine besondere rechtliche Stellung gewinnen. Vergleichsweise ergiebig präsentiert sich die Situation für das zürcherische Territorium, wo gegen 1500 sogar ausdrücklich die Bezeichnung «Freisitz» auftaucht (Abb. 4).

Die Durchsetzung der städtischen Landeshoheit auf Kosten Habsburgs verband sich in Zürich mit einer langfristigen Verdrängung kleinadliger Gerichtsherrschaften an den Rand der zürcherischen Einflusszone.²¹ Die adligen Gerichtsherren, zu erwähnen sind hier die Herren von Landenberg, Hinwil, Goldenberg, Bonstetten oder Zum Thor, übten auf regionaler Ebene Einfluss aus, waren aber gleichzeitig in die Zürcher Landesherrschaft eingebunden. Als adlige Landsassen gehörten sie der Constaffel-Gesellschaft in Zürich an, wurden zu persönlichem Kriegsdienst aufgeboten und übernahmen gelegentlich diplomatische und gesellschaftliche Aufgaben, ohne jedoch – mit Ausnahme der Bonstetten – im städtischen Rat Einsitz zu nehmen.²² Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass ihre «privilegierte» Stellung auf ihrer speziellen Verpflichtung der Stadt gegenüber beruhte und mit dem Besitz einer adligen Burg, meist einem



5: Die Burg Greifenberg bei Bäretswil ZH. Stammsitz der Herren von Hinwil, kam um 1500 an die Bosshard, Vertreter einer aufstrebenden ländlichen Oberschicht. Blieben mit dem Besitzerwechsel die adligen Vorrechte bestehen oder verlor die Burg ihre besondere Stellung? Federzeichnung der Burg Greifenberg aus dem späten 15. Jh. im Wappenbuch von Gerold Edlibach.

städtischen Lehen, legitimiert wurde. Diese Burg trat damit nicht als rechtlicher Sonderbezirk, sondern als Fixpunkt für landesherrliche Rechte und Pflichten in Erscheinung, wobei die Grenzen selten klar gezogen werden können.

Bemühungen um eine rechtliche Privilegierung von Burgen lassen sich mindestens ins 15. Jh. zurückverfolgen. 1458 gewährte Kaiser Friedrich III. dem Adligen Hans von Goldenberg das Recht auf ein *gemein gerichtte* zu seinem Schloss Mörsburg. Im Umfeld von einer Meile um das Schloss sollten künftig zwölf Männer die niedere Gerichtsbarkeit ausüben, das Gericht tagte jeweils in der Burgtaverne. Dieses Privileg war der Dank dafür, dass Hans von Goldenberg Friedrich 1453 zur Krönung nach Rom begleitet hatte.²³ Das Ungewöhnliche an diesem Privileg: Der Schlossbezirk bestand neben Burg, Schlossgut und Taverne aus einigen wenigen Bauernhöfen, so dass der Junker kaum zwölf ehrbare Männer für das Gericht zusammenrufen konnte. Es gibt denn auch kaum Belege

für die Tätigkeit dieses Gerichts, vielmehr drängt sich die Frage auf, weshalb der Adlige eine solche Freiheit überhaupt einholte. Sitz eines grösseren Herrschaftskomplexes, war die Mörsburg durchaus ein repräsentatives Zentrum adliger Macht – allerdings gehörte das direkt angrenzende Gebiet zur zürcherischen Landvogtei Kyburg und die gerichtsherrlichen Kompetenzen wurden vom Landvogt, dem Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit, wahrgenommen. Gut möglich, dass Hans von Goldenberg mit dem kaiserlichen Privileg versuchte, seiner Burg eine besondere rechtliche Grundlage zu verschaffen, um gegenüber der zürcherischen Obrigkeit seine Autonomie zu unterstreichen. Die Bezeichnung «Freisitz» erscheint zwar nicht, da es nicht allein um das Burgareal ging, aber die Bemühungen des Adligen zielten in diese Richtung.

Etwas später taucht in Zürich der Begriff «Freisitz» erstmals in den Quellen auf, bezeichnenderweise in Zusammenhang mit der Diskussion über die Rechte und Pflichten von Burgherren. Die Zusammenlegung von Gerichtsherrschaften und wirtschaftliche Probleme einzelner Adliger brachten verschiedenen Burgen einen Bedeutungsverlust. Gegen Ende des 15. Jh. kamen Anlagen in die Hände bürgerlicher Aufsteiger (Abb. 5). Mit Verweis auf den Charakter als Edelsitz pochten 1485 bürgerliche Burgherren auf besondere Rechte und behaupteten, *das sy von sölicher sloss wegen fry sitzen [...] als vor ziten*

²⁰ ANNE-MARIE DUBLER, Der Sonderfall des oberen Freiamts. Randlage, Sonderstatus und Verbundenheit unter Landleuten. Die 400-jährige Geschichte der Ämter Meienberg und Merenschwand. Argovia 121 (2009) 8–49, hier 23 f. Eine ähnliche Situation findet sich etwa in Elgg, wo gemäss Urbar von 1535 Burg und Burghof eine besondere Gerichtsbarkeit besaßen. Vgl. Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache 6 (Frauenfeld 1909) Sp. 1652.

²¹ Überblick in NIKLAUS FLÜELER/MARIANNE FLÜELER-GRAUWILER (Hrsg.), Geschichte des Kantons Zürich, 3 Bde. (Zürich 1994–1996).

²² NIEDERHÄUSER 2003 (wie Anm. 4); MARTIN ILLI, Die Constaffel. Von Bürgermeister Rudolf Brun bis ins 20. Jahrhundert (Zürich 2003); ERNST BAUMELER, Die Herren von Bonstetten. Geschichte eines Zürcher Hochadelsgeschlechts im Spätmittelalter (Zürich 2010).

²³ StdA Winterthur, Urkunde Nr. 996; zu den Goldenbergern siehe KASPAR HAUSER, Die Mörsburg. Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 28 (Zürich 1917). Der erste Beleg für das Mörsburger Gericht findet sich in den Steuerverzeichnissen der 1460er Jahre, als die herrschaftliche Zugehörigkeit von Orten und Personen aufgelistet wurde, vgl. EDWIN HAUSER/WERNER SCHNYDER, Die Steuerbücher von Stadt und Landschaft Zürich des XIV. und XV. Jahrhunderts 3. Steuerrödel von 1454–1466 (Zürich 1941) 404.

edellüt.²⁴ Hintergrund dieser Forderungen waren sowohl das neue Selbstverständnis einer ländlichen Oberschicht wie die Hoffnung auf steuerliche und andere Privilegien. Der Zürcher Stadtstaat war in Landvogteien, meist alte Grafschaften, gegliedert, die den Rahmen für das hohe Gericht, für Steuern, Kriegsdienst oder andere Pflichten bildeten. Wenn nun ein Schlossbesitzer nicht zur Grafschaft und damit zum Gemeinen Mann, sondern zur Stadt gezählt wurde, so drückte diese Sonderstellung zweifellos einen besonderen adligen oder adelsähnlichen Rang aus, verband sich aber auch mit materiellen Vorteilen. So fiel die Leistung von Vogthühnern weg, so wurde Kriegsdienst bei der (stadt-)adligen Gesellschaft zur Constaffel geleistet.

Zürich tat sich schwer mit solchen Forderungen, entschied aber schliesslich, dass Burgen tatsächlich rechtliche Freiheiten geniessen sollten, sprach diese Freiheiten aber nur jenen *edellüten oder ander erlicher personen* zu, die *söliche sloss wider buwen und in er bringen und daruf irn sitz und wonung wie edellüt haben und unser statt zu unsern gescheften und nöten damit dienen*. Im Zentrum standen hier ausdrücklich nicht eine rechtliche Befreiung des Burgareals, sondern die an die Burg gekoppelten Verpflichtungen respektive die Befreiung von Leistungen.²⁵ Burganlagen nahmen in dieser Beziehung auch in der zürcherisch-eidgenössischen Landesherrschaft weiterhin eine besondere Stellung ein. Da jedoch die neuen bäuerlichen Burgherren in der Regel am Burggut interessiert waren, die Bauten hingegen meist verfallen liessen, zog der Entscheid Zürichs langfristig einen Schlussstrich unter die Diskussion um Vorrechte. Konflikte aus dem frühen 16. Jh. illustrieren den hoheitlichen Charakter der Problematik. 1501 anerkannte Zürich ausdrücklich die Exemption der Burg Hettlingen, die weiterhin einer Adelsfamilie gehörte, ohne jedoch Zentrum einer eigenen Gerichtsherrschaft zu sein. Da die Burg ein *fryer sitz* und wie andere Schlösser lehensrechtlich der Stadt Zürich und damit der städtischen Obrigkeit unterstellt sei, habe die Dorfgemeinde den Inhabern der Burg keine Gebote und Verbote zur Nutzung der Allmende, zur Überbauung von Hofstätten, zum Zugang zum Brunnen oder zu Einzugs geldern zu erteilen.²⁶ Einen Schritt weiter ging der Fall Hoppler: 1520 verweigerte Jakob Hoppler, Nachfahre

einer Winterthurer Familie, die ursprünglich zum Stadtadel zählte und im ausgehenden 15. Jh. buchstäblich «verbäuerlichte», die Zahlung von Fall und Fasnachts huhn. Er hatte eine Leibeigene des Klosters Ittingen geheiratet und lehnte leibherrliche Forderungen des Abts ab, da er auf einem *edelmans sitz* lebe und der zürcherischen Constaffel zugehöre.²⁷ Zürich hielt aber per Ratsbeschluss ausdrücklich fest, dass der Besitz eines Adels sitzes nichts mit Leibeigenschaft zu tun habe – Hoppler musste für seine verstorbene Frau den Fall leisten. Eine weitere Dimension zeigt ein drittes Beispiel: 1553 verpflichtete der Rat von Zürich Heini Hegnauer von Hegnau (Gemeinde Volketswil) zur Leistung eines Fasnachts hühns. Hegnauer besass zwar den Burgstall in Hegnau, lebte jetzt aber auf einer anderen Hofstätte und bürste damit seine Vorrechte ein.²⁸

Die Bezeichnung «Freisitz» taucht um 1500 kurz in Schriftstücken auf, verschwindet aber schon bald wieder, während an der besonderen rechtlichen Stellung der Burgbesitzer durchaus festgehalten wurde. Unabhängig davon, ob diese Bürger der Stadt, Bauern oder landsässige Edle waren, unabhängig auch, ob die Burg Zentrum einer Gerichtsherrschaft war oder nicht, gewährte Zürich den Burgherren eine rechtliche Sonderstellung und argumentierte dabei mit der zürcherischen Lehnshoheit über eine Burg. Wer eine Burg von Zürich zu Lehen hatte, schuldete der Stadt Kriegsdienst und war über die Zugehörigkeit zur Gesellschaft der Constaffel in die patrizische Gesellschaft eingebunden, kam dafür bei den Steuern und anderen Abgaben oder auch bei der Rechtsprechung in den Genuss einer privilegierten Behandlung. Dies verdeutlicht ein spätes Beispiel aus dem Zürcher Weinland. 1737 machte Junker Schmid von Goldenberg, ein Angehöriger der Zürcher Führungsschicht, gegenüber dem Rat der Limmatstadt für seinen Burgstall Wespersbühl (bei Andelfingen) die Zollbefreiung an der Brücke von Andelfingen geltend.²⁹ Wespersbühl sei wie Goldenberg ein *adenlicher sitz* und damit von Abgaben *eximiert und befreyet* – darunter fielen auch Zollhafer sowie Brot und Huhn für den Zöllner. In seiner Argumentation verwies Schmid zudem auf Briefe der Stadt Zürich, die den früheren Besitzer von Wespersbühl zu Kriegsdienst aufbot.

Burgen und Burgherren nahmen auf der Landschaft einen besonderen Rang ein, waren aber gleichzeitig auf eine städtische Herrschaft ausgerichtet, die sich vor allem in den Bereichen von Gericht und Kriegswesen als oberste und massgebliche Instanz positionierte. Dass angesichts dieses hoheitlichen Anspruchs privilegierte Adelssitze kaum Platz finden konnten, liegt auf der Hand und entsprach wohl auch nicht dem Selbstverständnis einer städtischen Elite, die in der Frühen Neuzeit immer häufiger Landsitze besass, meist Sommersitze und Weingüter. Einige wenige alte Adelsfamilien wahrten als Gerichtsherren – als Inhaber der niederen Gerichte – ihren traditionellen Rang auf der Landschaft. Als Gerichtsherrensitze waren ihre Burgen zwar rechtlich kaum «frei», genossen aber in herrschaftlicher wie symbolischer Hinsicht durchaus eine privilegierte Stellung. Entscheidend war und blieb die vergleichsweise intensive herrschaftliche Durchdringung der Zürcher Landschaft, und hierin unterschied sich Zürich deutlich vom benachbarten Thurgau, auf den im Folgenden eingegangen werden soll.

III

Als Herzog Sigismund von Österreich in seinem Streit mit dem Brixner Bischof Nikolaus Cusanus im Sommer 1460 von Papst Pius II. exkommuniziert wurde, ergriffen die eidgenössischen Orte die Gelegenheit, Teile des vorderösterreichischen Territoriums zu besetzen und unklare Herrschaftsverhältnisse in erster Linie im Thurgau *manu militari* zu ihren Gunsten zu regeln. Die politische Landkarte in der Ostschweiz war alles andere als übersichtlich. Das Haus Habsburg verfügte zwar über die Landeshoheit, ohne jedoch eine vorherrschende Stellung zu erlangen, denn das Landgericht lag seit 1417 bei der Stadt Konstanz, während die niederen Gerichtsrechte hauptsächlich vom Domstift Konstanz, von Klöstern, Adligen oder Stadtbürgern ausgeübt wurden. Dieses Konglomerat von ganz unterschiedlichen Herrschaften und Herrschaftsformen kam 1460 unter den Einfluss der eidgenössischen Orte, blieb jedoch auf regionaler Ebene weitgehend unangetastet, da die eidgenössische Herrschaft sich in erster Linie auf Hoheitsrechte – Militärwesen und oberste Gerichtsbarkeit – abstützte. Im Alltag musste sich der jeweilige eidgenössische Landvogt mit

den Machthabern vor Ort, den Gerichtsherren, arrangieren. Diese besondere Konstellation führte dazu, dass die Gerichtsherren in einem Herrschaftsvertrag im frühen 16. Jh. als eigenständige Instanz anerkannt wurden. Der Gerichtsherrenstand geht auf ständische Ansätze der späten habsburgischen Zeit zurück. Dank der geschickten Wahrung ihrer Interessen zwangen die Gerichtsherren die neuen eidgenössischen Herren zu weitreichenden Zugeständnissen und bildeten schliesslich in der frühneuzeitlichen Schweiz ein einzigartiges, wenig bekanntes adliges Gremium.³⁰

Dass der Thurgau bis ans Ende des Ancien Régime eine Art Adelsreservat blieb, hing mit den Eigenheiten der eidgenössischen Herrschaft zusammen. Nicht weniger als

²⁴ HANS NABHOLZ (Hrsg.), Zürcher Stadtbücher des XIV. und XV. Jahrhunderts 3 (Leipzig 1906) Nr. 143.

²⁵ Es gibt im zürcherischen Umfeld keine Quellen, die eine «Burgfreiheit» oder ein Asylrecht für Burgareale belegen. Vielmehr nahm sich der Zürcher Rat das Recht heraus, auch über Delikte in Adelssitzen zu urteilen, so im Fall des Junkers Jakob von Ulm, der in seiner Burg Teufen, einem Lehen Zürichs, in Schlägereien verwickelt war; vgl. StA Zürich, A 27/4, Nr. 32 (1514), und A 27/17, o. Nr. (1550). Einen Sonderfall dürfte die Herrschaft Elgg darstellen, deren Burg tatsächlich, wie oben erwähnt, als Freibezirk galt und wo die Bemühungen im 16. und vor allem 18. Jh. auf eine «Freiherrschaft» abzielten – Freiherrschaft im Sinne einer stärkeren Autonomie der am Rande des Zürcher Stadtstaats liegenden Gerichtsherrschaft und in Bezug auf die Einforderung des Freiherrentitels durch die Inhaber der Burg; vgl. PETER NIEDERHÄUSER, Von der Vogtei zum Freiherrensitze – die Gerichtsherrschaft Elgg. In: MARKUS STROMER (Hrsg.), Elgg. Geschichte des Landstädtchens (Zürich 2010) 48–59.

²⁶ StA Winterthur Urkunde Nr. 1875/1 (1504), AG 91/1, Nr. 35 (1510), und Urkunde Nr. 2031 (1518); die Bezeichnung *fryer sitz* findet sich in AG 91/1, Nr. 29 (1501), und dürfte die erste ausdrückliche Erwähnung eines Freisitzes in Zürich darstellen. Zur Geschichte der Burg Hettlingen vgl. EMIL STAUBER, Die Burg Hettlingen und die Geschlechter von Hettlingen, Hettlinger, Hedlinger. Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Winterthur 282 (Winterthur 1949).

²⁷ StA Zürich, B V 3, S. 92, und EMIL EGLI, Actensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519–1533 (Zürich 1879) Nr. 111.

²⁸ StA Zürich, C I, Nr. 2491.

²⁹ StA Zürich, C III, Nr. 86.

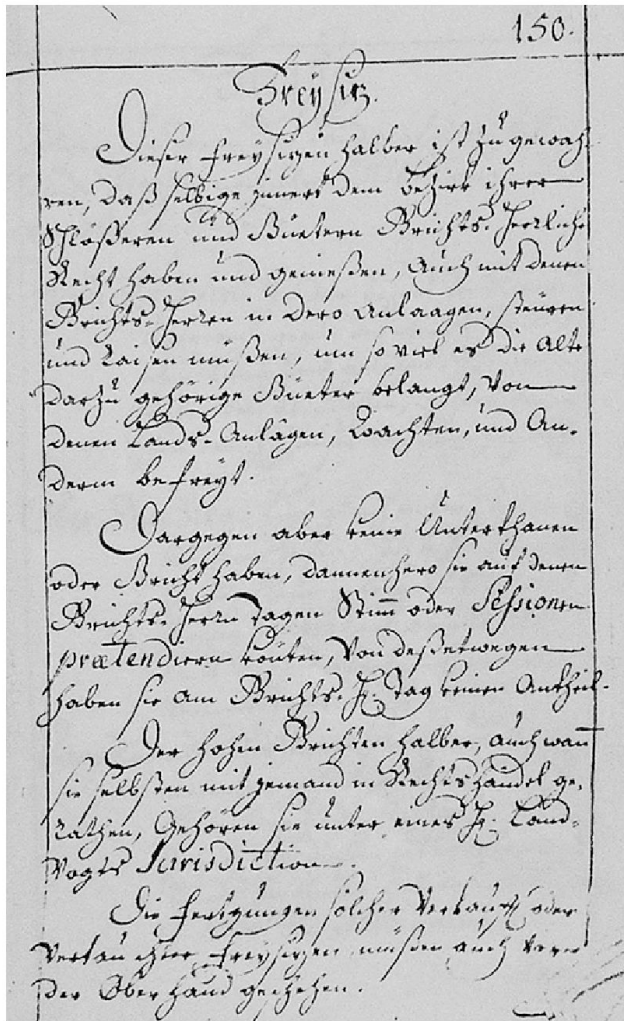
³⁰ HERMANN LEI, Der thurgauische Gerichtsherrenstand im 18. Jahrhundert. Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte 99 (1962) 3–177; BRUNO GIGER, Gerichtsherren, Gerichtsherrschaften, Gerichtsherrenstand im Thurgau vom Ausgang des Spätmittelalters bis in die frühe Neuzeit. Thurgauer Beiträge zur Geschichte 130 (1993) 5–216; zu den habsburgischen Ansätzen siehe DIETER K. G. SPECK-NAGEL, Die vorderösterreichischen Landstände im 15. und 16. Jahrhundert, 2 Bde. (Kirchentellinsfurt 1991). Der Gerichtsherrenvertrag ist abgedruckt in: ANTON PHILIPP SEGESSER, Die Eidgenössische Abschiede aus dem Zeitraume von 1500 bis 1520, 3/2 (Luzern 1869) Nr. 331 und 336.

sieben eidgenössische Orte regierten gemeinsam den Thurgau und stellten im Turnus einen Landvogt, der zwei Jahre amtierte und einmal jährlich an einer Versammlung in Baden Rechenschaft über seine Tätigkeit ablegen musste. Dass diese Orte zudem ganz unterschiedliche Interessen verfolgten, wurde spätestens mit der Reformation deutlich. Zürich übte politisch und wirtschaftlich grossen Einfluss aus, sah sich jedoch mit der Glaubensspaltung einer katholischen Mehrheit gegenüber; fortan blockierten sich die beiden Lager gegenseitig. Die Spaltung der eidgenössischen Orte führte letztlich zu einem machtpolitischen Patt, das den Gerichtsherren einen erstaunlichen Spielraum ermöglichte. Sowohl die reformierten als auch die katholischen Orte der Eidgenossenschaft suchten die Gunst der Gerichtsherren, die sich so als dritte Kraft etablierten und ohne deren Mitwirkung die Verwaltung des Thurgaus nicht denkbar war. Die vergleichsweise starke Stellung der Gerichtsherren, anfänglich vor allem alteingesessener Adelsfamilien, später zunehmend Patrizier aus Konstanz und St. Gallen sowie geistlicher Herren, beruhte zudem auf der Grösse vieler Gerichtsherrschaften, die attraktive wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen boten.³¹ Die besondere politische Situation war dafür mitverantwortlich, dass ab dem 16. Jh. zunehmend Adlige und Stadtbürger aus dem süddeutschen Raum bis hin zu den Fuggern Herrschaftsrechte im Thurgau aufkauften, um sich einen Zufluchtsort auf «neutralem» Boden zu sichern.³² Die Wahrung des Alten Herkommens, die gemeinsamen Interessen der Gerichtsherren und der eidgenössischen Orte, aber auch die Grenzlage des Thurgaus waren letztlich Gründe für eine Adelslandschaft, die auf den Gerichtsherrschaften aufbaute und den Gerichtsherren einen vergleichsweise grossen Freiraum gewährte, wie er bis heute an den zahlreichen erhaltenen Burgen und Schlossanlagen ablesbar ist.

Daher überrascht es wenig, dass in keiner Region der Schweiz «Freisitze» auch nur annähernd eine so wichtige Rolle spielten wie im Thurgau. Die auffallend hohe Zahl von «Freisitzen» kontrastiert allerdings mit dem geringen Wissen um das Phänomen und seine Hintergründe. Eine Folge der heterogenen politischen Strukturen, ist die Überlieferung lückenhaft und stark besitzergeschichtlich

geprägt. Wann und unter welchen Umständen die Befreiung von Adelssitzen einsetzte, ist ebenso unklar wie das Ausmass oder die Auswirkungen im Alltag; erschwerend für das Verständnis wirkt sich auch aus, dass nicht nur Schlösser ohne Herrschaften, sondern auch traditionelle Gerichtsherrensitze nachträglich in den Genuss von besonderen Freiheiten kamen. Blicken wir zeitlich zurück, so bietet das in der Mitte des 18. Jh. zusammengestellte Verwaltungshandbuch (Abb. 6) des eidgenössischen Landvogts einen fast schon einzigartigen Einblick.³³ Beim Stichwort *Freysitz* listet das Werk zuerst unter Erwähnung von Lage und Besitzverhältnissen 21 Freisitze auf. Die anschliessende Definition hielt fest, dass diese Freisitze *innert dem Bezirk ihrer Schlösseren und Güetern gerichtsherliche Recht haben und geniessen* und mit den Gerichtsherren steuern und Kriegsdienst leisten müssen. Die hohe Gerichtsbarkeit lag allerdings beim eidgenössischen Landvogt, und Käufe und Verkäufe solcher Freisitze mussten vor der eidgenössischen Obrigkeit erfolgen. Die Ausführungen machen deutlich, dass die Freisitze ihre Blütezeit hinter sich hatten. Die meisten Sitze gehörten Klöstern und waren vor allem Gutsbetriebe, während von eidgenössischer Seite her in Zusammenhang mit der Regelung leibherrlicher Rechte die Zahl dieser Sonderbezirke eingeschränkt wurde.

Deutlicher fassbar wird die Befreiung von Landsitzen erst im 16. Jh. Der Grund lag einerseits in gerichtsherrlichen Kompetenzstreitigkeiten, andererseits in der steigenden Nachfrage nach Gerichtsherrschaften und repräsentativen Landsitzen. Adlige, Patrizier, aber auch geistliche Herren begannen, landwirtschaftliche Güter zu kleinen Landsitzen auszubauen. Wann genau und aus welchen Gründen diese zum Teil sehr repräsentativen Landsitze sich in Freisitze verwandelten, bleibt offen. Die Tendenz hingegen ist klar. 1518 wurde beispielsweise das Gut Girsberg bei Konstanz – ein *lediges Eigen* mit einem *eingezäunten Einfang* – von einem Zürcher Landadligen an einen Konstanzer Arzt verkauft. 1579 befreiten die eidgenössischen Orte Girsberg *mit allen nideren Gerichtsherrlichkeiten, Gerichten, Twingen, Pannen, Gebott und Verbotten*, und 1620 trat der Besitzer, der Konstanzer Junker Hans Ludwig Schulthaiss, dem Thurgauer Gerichtsherrenstand bei.³⁴



6: Im Zeichen der Administration: Ausschnitt aus dem Verwaltungsbuch des eidgenössischen Landvogts im Thurgau aus der Mitte des 18. Jh. mit einer Auflistung der rechtlichen Stellung von «Freisitzen».

Dieser Werdegang von einem landwirtschaftlichen Eingang zu einem Freisitz scheint mir exemplarisch für die Entwicklung im Thurgau, wie sie in verschiedenen Urkunden durchschimmert. Ausschlaggebend war einerseits der Wunsch des Besitzers nach einer ständischen Aufwertung und rechtlichen Sonderstellung, andererseits die Bereitschaft der eidgenössischen Herren, zu einer «Befreiung» eines Gebäudekomplexes Hand zu bieten. Ob diese Befreiung mit Zahlungen oder mit der Schaffung von Abhängigkeiten und Loyalitäten verbunden war, lässt sich mangels Quellen nicht beantworten. Die wenig übersichtlichen herrschaftlichen Strukturen im Thurgau, die rivalisierenden Interessen der eidgenössischen Orte, aber

auch die weitere Verfestigung des Gerichtsherrenstandes gingen Hand in Hand mit dem in der zweiten Hälfte des 16. Jh. immer deutlicheren Wunsch nach Befreiung. Argumentierte der eine Besitzer mit den Nachteilen für Besitz und Bewirtschaftung seines Guts bei fehlender eigener Gerichtsbarkeit, erhoffte sich ein anderer durch die Sonderstellung Ruhe, während dritte ganz einfach den adligen Charakter ihres Besitzes aufführten. So liess sich Friedrich Mötteli 1517 nach einem Streit mit dem Gerichtsherrn des Dorfs vom Abt von St. Gallen sein Schloss befreien, während Johann Friedrich Gelderich von Sigmarshofen, ein Patrizier aus Ravensburg, 1595 die eidgenössischen Orte überzeugte, dass ihm die fehlende Gerichtsbarkeit in seinem Gut Wolfsberg Nachteile in besitzung, buwung, bewärb und nutzung brächte.³⁵ 1585 liess sich der Konstanzer Junker Hans Konrad Schwarzach für sein Gut Arenenberg die Gerichtsherrlichkeit festschreiben und markierte den neuen Status mit dem Bau eines Türmchens, und 1623 appellierte der Schwyzer Münzmeister Hans Jakob von Bernau erfolgreich an die eidgenössischen Orte, seinen kürzlich gekauf-

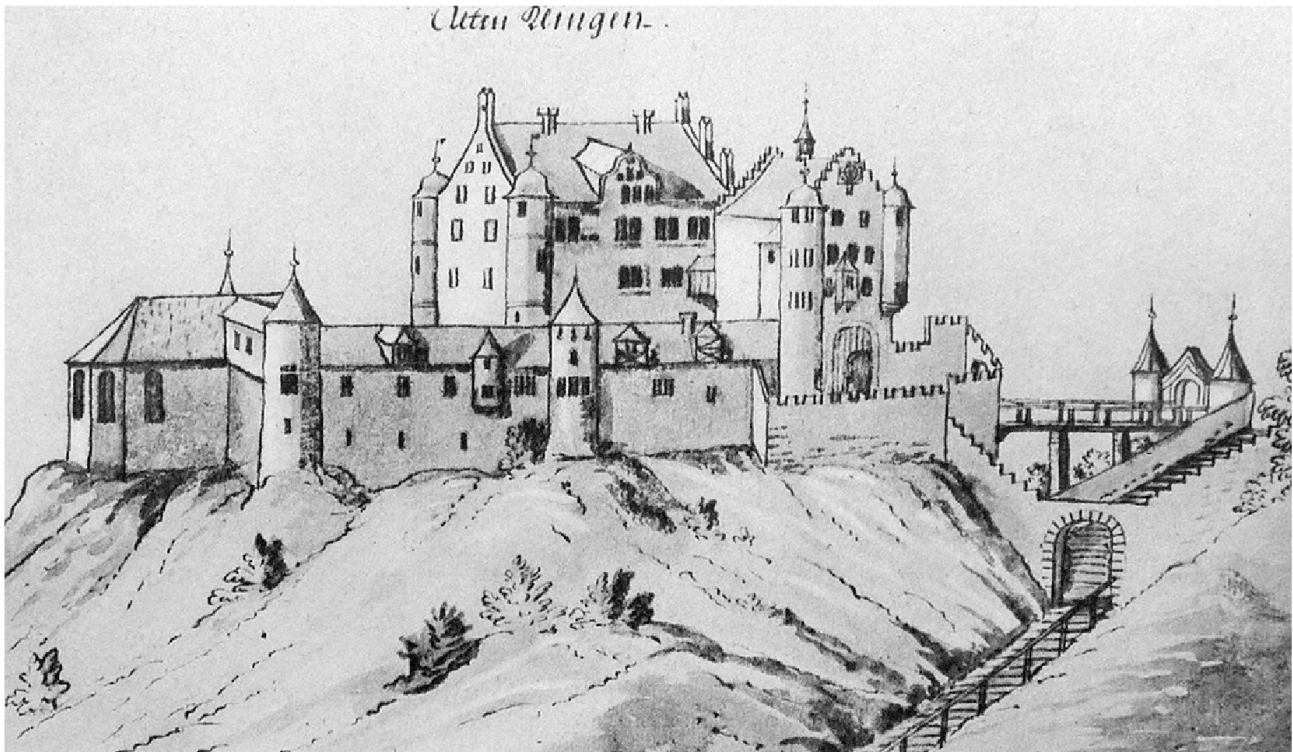
³¹ Vgl. die Untersuchung zur Herrschaft Liebenfels, einer der bedeutendsten Adelsherrschaften der Ostschweiz: PETER NIEDERHÄUSER/NATHALIE KOLB BECK, Gratwanderung zwischen Habsburg und der Eidgenossenschaft – Thurgauer Adel um 1500 am Beispiel von Heinrich Lanz von Liebenfels. Thurgauer Beiträge zur Geschichte 141 (2004) 141–160, hier 151–156. Liebenfels erscheint übrigens nie als «Freisitz». Vgl. das Inventar aus der Zeit um 1550: StDA Stein am Rhein, TG F 136.

³² HEINZ-PETER MIELKE, Ein Gottesstaat am Bodensee? Hintergründe und Motivation zum Ankauf schweizerischer Herrschaften durch deutsche Adlige im 16. Jahrhundert. Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 50 (1991) 372–381; auch GIGER 1993 (wie Anm. 30) 166: Der Thurgau wurde sowohl «zu einem Reservat für Adlige, Neuadlige, Flüchtlinge und Emporkömmlinge aus dem gesamten Bodenseeraum und der Innerschweiz, als auch zu einem Schutzgebiet für «althergebrachtes Recht».» Zur Diskussion mit Hans Jakob Fugger aus Augsburg um die Freiheit der Herrschaft Weinfelden siehe KRÜTLI 1861 (wie Anm. 16) 983 (1559/60), zum Unbehagen über den Verkauf von Schlössern an «Fremde» siehe ebenda, 986 f.

³³ StA Thurgau, 0'08'64, fol. 144r–150r; vgl. auch HELENE HASENFRATZ, Die Landgrafschaft Thurgau vor der Revolution von 1798 (Frauenfeld 1908) 67 f.

³⁴ StA Thurgau, 7'720'0 (1518) und 7'720'0 (Nr. 5: 1620, mit Verweis auf 1579).

³⁵ JOHANN HUBER, Roggwil TG. Geschichte und Gegenwart (Roggwil 2004) 35 f.; StA Thurgau, 7'779 (Nr. 21; Wolfsberg); vgl. JAKOB HUGENTOBLE, Geschichte von Schloss, Freisitz und Gut Wolfsberg. Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte 84 (1948) 3–88, hier 16 f.



7: Das Schloss Altenklingen im Thurgau – ein «gefreiter adliger Sitz». Zeichnung aus dem 18. Jh.

ten Landsitz bei Emmishofen zu befreien, auf dass er mit den Nachbarn in Ruhe leben könne.³⁶ Und 1646 führte ein Kaufvertrag für den *Frey-Sitz Wilderen* detailliert die Vorgeschichte des 1571 von Johanniter-Komtur Adam von Schwalbach gefreiten Sitzes auf, um Streitigkeiten um Rechte und Güter zu vermeiden.³⁷

Rasch prägten solche «Freisitze» die Adelslandschaft im Thurgau, gerade in der Umgebung von Konstanz, und brachten das Selbstverständnis der Besitzer zum Ausdruck, nicht nur ein herrschaftliches Haus zu besitzen, oft ein Sommersitz, sondern auch «Herr» auf seinem eigenen Boden zu sein. Zahlreiche Bewohner solcher Freisitze wurden Mitglieder des Gerichtsherrenstandes und teilten dessen Rechte und Pflichten, ohne aber immer ein Stimmrecht ausüben zu dürfen. Die Attraktivität und Symbolkraft der Befreiung zeigte sich darin, dass auch Gerichtsherren einen Freibezirk geltend machten. So erwarben beispielsweise die Zollikofer, Kaufleute aus St. Gallen, wohl um 1600 für ihr Schloss Altenklingen (Abb. 7) entsprechende Rechte, obwohl das Schloss auf eine hochadlige Burg zurückging und Zentrum einer bedeutenden Gerichtsherrschaft war. Der Eintrag in einem

Urbar spricht von einem *gefreyten adelichen sitz*. Wer innerhalb des Schlosses einen Frevel beging, schuldete die dreifache Busse, für Vergehen im Vorhof wurde eine doppelte Busse verhängt. Immer jedoch war die hohe oder malefizische Gerichtsbarkeit dem eidgenössischen Landvogt vorbehalten.³⁸ Wirklich «befreit» waren anscheinend nur der Besitzer und seine Familie, während das Dienstpersonal vor allem in leibherrlicher Hinsicht der eidgenössischen Obrigkeit unterstellt blieb.³⁹ Mit der Befreiung verbunden waren zudem steuerliche wie militärische Privilegien, die aber – vergleichbar den Verhältnissen in Zürich – weniger mit dem Freisitz als solchem denn mit der ständischen Stellung der Schlossbesitzer verknüpft waren.

Die Diskussion um die Leibeigenschaft und die Reichweite der Gerichtsbarkeit auf den Freisitzen führte 1766 von Seiten der eidgenössischen Obrigkeit zu einer Begrenzung der Freisitze auf sechzehn Anlagen, was den prekären Charakter der Rechtsstellung, aber auch die abnehmende Bedeutung zum Ausdruck brachte. Die Blütezeit lag zweifellos im 16. und 17. Jh., auch wenn wir über die konkrete Handhabung des Rechts innerhalb der Freisitze

und damit die Rolle der Freisitze im Alltag kaum Informationen besitzen. Deutlich wird aber der symbolisch-repräsentative Aspekt hinter der «Befreiung», die mit der Fragmentierung der politischen Herrschaft im Thurgau und der Aristokratisierung der Reichsstädte und der Eidgenossenschaft zusammenhängt. Inhaber dieser Freisitze waren weniger Angehörige alter Adelsfamilien als vielmehr Konstanzer Patrizier und führende Leute aus der Eidgenossenschaft wie die Reding aus Schwyz, die Meyer aus Luzern oder die Wägeli oder Zollikofer aus St. Gallen, also Personen von Rang und Namen, die mit der «Befreiung» ihres Wohnsitzes eine Rangerhöhung und eine Annäherung an den adligen Gerichtsherrenstand anstrebten. Für die eidgenössischen Orte bot umgekehrt die Privilegierung die Gelegenheit, bestimmte Personen zu fördern und/oder für bestimmte Dienste zu entschädigen, aber auch zu Loyalität zu verpflichten; so sicherte Johann Friedrich Gelderich von Sigmarshofen bei der Befreiung von Wolfsberg 1595 den eidgenössischen Orten ausdrücklich zu, sich diese Gnade *ganz untertänig zu verdienen*.⁴⁰ Nicht zuletzt konnten Freisitze ihre rechtliche Sonderstellung einbüßen, wie im Fall von Ober-Girsberg bei Konstanz, dessen besondere Rechtsstellung verloren ging, nachdem das Landgut 1631 an die Landvogtei gefallen und verkauft worden war.⁴¹ Wie stark sich die eidgenössischen Orte in ihrer Privilegienpolitik an fürstlichen Vorbildern orientierten und welche Auswirkung die Befreiung auf Rang und Selbstverständnis eines Besitzers hatte, der oft einer städtischen Führungsgruppe angehörte, muss offenbleiben. Diese Befreiung war keine Nobilitierung, entsprach aber sehr wohl einer sozialen Standeserhöhung und zeigt das überraschende Bild einer eidgenössischen Politik, die keineswegs adelsfeindlich agierte.

IV

Freihöfe, Freisitze oder befreite Burgen – die unterschiedlichen Beispiele illustrieren die Schwierigkeit von Verallgemeinerungen. Ein städtischer Freihof entspricht weder einer alten Burg noch einem ländlichen Freisitz. Die Grenzziehung ist schwierig, die Bandbreite gross. Alte Adelssitze behielten als Zentrum von Herrschaft ihre Bedeutung, während Freisitze nicht zuletzt als Tummelplatz

eines «neuen» Adels mit städtischen Wurzeln vorübergehend eine Blütezeit erlebten. Während der Aarauer «Freihof» unter dem Druck der Stadt seine Sonderstellung einbüßte und Zürich weniger dem Burgareal als den Burgherren Privilegien einräumte, verdient der Thurgau als auffallende Adelslandschaft innerhalb der Eidgenossenschaft ein eigenes Kapitel. Die Thurgauer Freisitze waren Teil einer keineswegs nur adlig geprägten nachmittelalterlichen Schlossgeschichte und erlebten ihre Blütezeit dank einer im Vergleich zum Territorium der einzelnen eidgenössischen Orte schwachen eidgenössischen Staatlichkeit, die den adligen und vor allem fastadligen Familien grossen Freiraum zugestand. Zu diesem Freiraum trug zweifellos auch die Nähe der adligen Landschaft des deutschen Südwestens bei. Im 18. Jh. änderte sich jedoch die politische Grosswetterlage. Mit dem stärkeren Einfluss der protestantischen Orte Zürich und Bern schwanden die Mitsprachemöglichkeiten der Stände, verloren vor allem die Gerichtsherren an Gewicht und an Legitimation und wurde die Zahl der Freisitze reduziert. Symbol der ständisch-adligen Welt, büßten solche Son-

³⁶ StA Thurgau, 7'702'1 (Nr. 36; Arenenberg) und 0'03'5 (VI, Nr. 8, Emmishofen). Zu Arenenberg siehe auch ALFONS RAIMANN/PETER ERNI, Der Bezirk Steckborn. Die Kunstdenkmäler des Kantons Thurgau 6 (Bern 2001) 281 f. Der Blick über die Grenze zeigt auch anderswo den Willen zur Abgrenzung zu den «Nachbarn»: 1630 bat Adam Heinrich Keller, Nachkomme einer Schaffhauser Familie, die Erzherzogin Claudia von Österreich um die Befreiung seines Elternhauses in Aach im Hegau, da er als Adliger und österreichischer Offizier nichts mit bauerlichen Stadtbürgern zu tun haben wolle und zudem sein Vater in der Schweiz eine freie adelige Behausung besass, diese aber verkaufen musste, weil die Schweizer alle *Privilegien, Freiheiten und Immunitäten* des Adels aufhoben – eine offensichtlich ideologisch gefärbte Argumentation! Zitiert nach SIEGFRIED KREZDORN, Die Familie Keller von Schleithem in Aach/Hegau. Hegau 22 (1977) 7–57, hier 28.

³⁷ StA Thurgau, 7'41'114; der Befreiung von 1571 folgte übrigens eine Bestätigung der eidgenössischen Orte, dass der Inhaber Junker Diethelm Blarer wie die künftigen Besitzer fortan den Landsassen und Gerichtsherren im Thurgau angehören sollten.

³⁸ MARIE-HÉLÈNE KESSELRING-ZOLLIKOFER/CHRISTOPH L. ZOLLIKOFER, Das Fideikommiss der Zollikofer von Altenklingen (Altenklingen 2009) 27.

³⁹ 1765 wurde von den eidgenössischen Orten festgehalten, dass alle Personen der Hoheit *fällig* bleiben, die sich auf den Freisitzen aufhalten, mit Ausnahme des Herrn, seiner Frau und seiner Kinder. Vgl. DANIEL ALBERT FECHTER, Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1744–1777, 7/2 (Basel 1867) 646 f.

⁴⁰ StA Thurgau, 7'779 (Nr. 21).

⁴¹ Daniel Albert FECHTER, Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1712 bis 1743, 7/1 (Basel 1860) 830.

derregelungen rasch ihr Gewicht ein und sind heute im historischen Bewusstsein weder als rechtsgeschichtliche Besonderheit noch als Zeichen adlig-patrizischer Vergangenheit präsent. Teilen sie damit das Schicksal des Aarauer Freihofs, der von Zschokke literarisch als romantisches Sinnbild für den Niedergang der alten adligen Welt verewigt wurde?

Zusammenfassung

Über die rechtliche Stellung von Burgen in der Schweiz ist fast nichts bekannt. Nur einige wenige, kaum verallgemeinerbare Quellen ermöglichen einen Einblick in besondere Rechtsverhältnisse innerhalb der Burgmauern. Allein Freisitze, Orte mit einer Immunität und eigener Rechtsstellung, geben Aufschluss über rechtliche Sonderbezirke, wie sie auch bei geistlichen Stadthöfen und kirchlich-klösterlichen Immunitätsräumen anzutreffen sind. Burgen mit Freiheitsrechten sind allerdings ausgesprochen selten und hängen von der jeweiligen politischen Konstellation ab; eine charakteristische Freisitz-Architektur gibt es zudem nicht. Einzig im Thurgau spielten solche Freisitze in der Frühen Neuzeit eine prägendere Rolle. Die schwache Landesherrschaft erlaubte es der Oberschicht, alte Burgen und neue Landhäuser von traditionellen Herrschaftsstrukturen auszunehmen, wobei die Bedeutung solcher Befreiungen im Alltag – abgesehen vom repräsentativen Wert – unklar ist.

Résumé

Nous ne savons que peu de choses au sujet du statut juridique des châteaux en Suisse. Seules quelques sources, que l'on se saurait généraliser, permettent un aperçu des relations juridiques particulières, applicables au sein des murs des châteaux. Les propriétés libres, lieux offrant l'immunité et possédant un statut juridique propre, sont les seuls points de repère mettant en lumière certaines spécificités juridiques. Dans ce contexte, il est possible de discerner quelques analogies avec les demeures ecclésiastiques dans les villes et les espaces féodaux ou monastiques, qui, eux aussi, garantissaient une certaine immunité. Les châteaux dotés de droits immunitaires sont toutefois très rares et dépendent de la constellation politique régionale; par ailleurs, il n'existe pas d'architecture caractéristique, spécifique aux propriétés libres. Dans le canton de Thurgovie, les propriétés libres ont toutefois joué un rôle déterminant au début des temps modernes. La seigneurie locale faiblissante permit à la couche supérieure d'exclure les anciens châteaux ou de nouvelles maisons de campagne des structures traditionnelles. Hormis l'aspect de la valeur représentative, la signification de telles dispensations eu égard à la vie quotidienne reste cependant assez floue.

Sandrine Wasem (Thoune)

Riassunto

Sullo stato giuridico dei castelli in Svizzera praticamente nulla è noto. Solamente alcune fonti, in un contesto generale, offrono informazioni su rapporti giuridici particolari all'interno delle mura dei castelli. Solo corti franche, ovvero luoghi caratterizzati da una immunità e da uno stato giuridico proprio, danno chiarimenti su comprensori giuridici speciali. Analogie simili sono riscontrabili anche presso le sedi vescovili cittadine e nelle aree ecclesiastiche-conventuali che godono di una certa immunità. Castelli a cui sono legati diritti di libertà sono tuttavia assai rari e sono soggetti alla relativa situazione politica. Inoltre non esiste uno stile architettonico tipico delle corti franche. Solamente in Turgovia nella prima età moderna queste corti franche hanno ricoperto un ruolo di una certa importanza. La debole signoria territoriale permetteva alle classi elevate di escludere antichi castelli e nuove case di campagna dal sistema di potere tradizionale. Il significato di tali esenzioni per la vita quotidiana eccetto il valore rappresentativo è tuttavia poco chiaro.

Christian Saladin (Basilea-Origlio)

Resumaziun

Davart la posiziun giuridica dals chastels en Svizra è strusch enconuschent insatge. Mo insaquantas paucas funtaunas betg generalisablas pussibiliteschan in'invista en relaziuns giuridicas extraordinarias a l'intern dals mirs da chastels. Sulettamain proprietads libras – lieux cun immunitad ed atgna posiziun giuridica – dattan scleriment davart districts cun ina posiziun giuridica speziala, sco quai ch'ins als enconuscha era da curts urbanas clericalas e da regiuns d'immunitad ecclesiasticas e claustralas. Chastels cun dretgs da libertad èn fitg stgars e dependan da la constellaziun politica respectiva. En pli na datti betg in'architectura caratteristica per proprietads libras. Sulettamain en la Turgovia han talas proprietads libras giugà ina rolla pli pregnanta il temp modern tempriv. La suveranità debbla permetteva a la classe sociala superiura d'excluder chastels vegls e villas novas da structuras da pussanza tradiziunals. La significaziun da talas liberaziuns per il mintgadi resta però intscherta – cun excepziun da la valur represchentativa.

Lia Rumantscha (Cuira)

Abbildungsnachweise:

- 1: Foto Peter Niederhäuser
- 2: aus *Mittelalter* 2007/3, Abb. 3
- 3: Foto Alfred Niederhäuser
- 4: Stadtarchiv Winterthur
- 5: Staatsarchiv des Kantons Zürich
- 6: Staatsarchiv des Kantons Thurgau 0'08'64
- 7: Zentralbibliothek Zürich, Handschriften

Adresse des Autors:

Peter Niederhäuser, lic. phil.
Brauerstr. 36
8400 Winterthur
p.niederhaeuser@sunrise.ch